

# RS Vwgh 1998/4/22 93/12/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1998

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38 Abs2;

BDG 1979 §38 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/12/0129

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/14 94/12/0127 5

## Stammrechtssatz

Ist das dienstliche Interesse im Abzug eines Beamten von seiner Funktion her begründet, so kommt weder einer hervorragenden Leistungsfeststellung entscheidende Bedeutung zu, noch ist eine "Definition des neuen Arbeitsplatzes" notwendig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993120128.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)